

## BAUMSCHUTZ bei Baumaßnahmen

### Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Bäume sind wichtig für unsere Natur und für den Menschen. In Wohngebieten und unserer Landschaft tragen sie wesentlich zur räumlichen Gestaltung und Belebung bei. Sie haben eine Vielzahl ökologischer Funktionen und sind ein wichtiger Faktor für das Kleinklima. Ihr Wert ist auch durch Neuanpflanzungen auf längere Zeit nicht ersetzbar. Um eine 100-jährige Buche zu ersetzen, werden ca. 1.600 Jungpflanzen benötigt. Unsere Bäume brauchen deshalb besonderen Schutz. Hierfür gibt es die **DIN 18920**, die festlegt, wie bei Baumaßnahmen unser wertvoller Baumbestand geschützt werden muss bzw. was schon im Vorwege einer Baumaßnahme zu beachten ist. Leider ist diese DIN zu wenig bekannt. Im Interesse der Bäume und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sollte sie konkreter Bestandteil von Ausschreibungen sein. Dieses Merkblatt gibt die wichtigsten Inhalte dieser DIN wieder.

### 1. Schutz oberirdischer Teile von Bäumen

#### 1.1 Schutz vor chemischen Verunreinigungen

Die Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe verunreinigt werden.

#### 1.2 Schutz vor Feuer

Feuerstellen müssen mindestens fünf Meter von der Kronentraufe entfernt sein. Offene Feuer müssen unter Beachtung der Windrichtung mindestens 20 m entfernt sein.

#### 1.3 Schutz vor Vernässung und Überstauung

Die Wurzelbereiche dürfen durch baubedingte Wasserableitung nicht vernässt oder überstaut werden.

#### 1.4 Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden

Bäume sind im Baubereich durch einen mindestens 1,80 m hohen Zaun zu schützen, welcher den gesamten Wurzelbereich umfasst. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten. Ist aus Platzgründen eine Sicherung des gesamten Wurzelbereichs nicht möglich, ist der Baumstamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens zwei Meter hohen Bohlenummantelung zu versehen, wobei diese ohne Beschädigung der Bäume anzubringen ist und nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden darf. Gefährdete Äste sind gegebenenfalls hochzubinden, wobei die Bindestellen abgepolstert werden.

#### 1.5 Schutz bei Freistellung

Freigestellte Bäume sind, wenn es die Baumart erfordert, gegen Sonnenbrand (Rindenbrand durch Sonneneinstrahlung), Windbruch und Windwurf zu schützen.

### 2. Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen

#### 2.1 Schutz bei Bodenauftrag

Im Wurzelbereich darf nicht aufgetragen werden. Wenn unvermeidlich, dann nur grobkörniges, luft- und wasser-durchlässiges Material, wobei ein Abstand von mindestens ein Meter zum Stamm eingehalten werden muss. Der Wurzelbereich darf beim Auftragen nicht befahren werden.

#### 2.2 Schutz bei Abtrag

Im Wurzelbereich darf Boden nicht abgetragen werden, um die Feinwurzeln zu schützen.

### 2.3 Schutz bei Gründungen für freistehende Bauteile

Im Wurzelbereich sollen Gründungen nicht vorgenommen werden. Wenn unvermeidbar, sollen statt durchgehender Fundamente Punktfundamente errichtet werden, die im lichten Abstand 1,50 m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen. Wurzeln mit wichtiger statischer Funktion müssen erhalten bleiben. **Grabungen haben per Hand zu erfolgen!**

### 2.4 Schutz beim Aushub von Gräben und Baugruben

Unvermeidliche Aufgrabungen im Wurzelbereich dürfen nur in **Handarbeit** erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Die Wurzeln sind dabei durch Schneiden abzutrennen und die Schnittstellen fachgerecht zu behandeln. Bleiben Aufgrabungen langfristig geöffnet, ist ein Wurzelvorhang mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn zu erstellen. Der **Wurzelvorhang** muss eine Dicke von mind. 25 cm aufweisen und ist ständig feucht zu halten.

### 2.5 Schutz bei befristeter Belastung

Ist eine befristete Belastung nicht zu vermeiden, muss die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden. Sie ist mit einer mind. 20 cm dicken Schicht aus drängeeignetem Material abzudecken, auf die eine feste Auflage aus Bohlen oder ähnlichem zu legen ist.

### 2.6 Schutz bei befristeter Grundwasserabsenkung

Wird länger als drei Wochen das Grundwasser abgesenkt, sind die Bäume ausreichend zu wässern. Zusätzlich können ausgleichende Maßnahmen erforderlich werden.

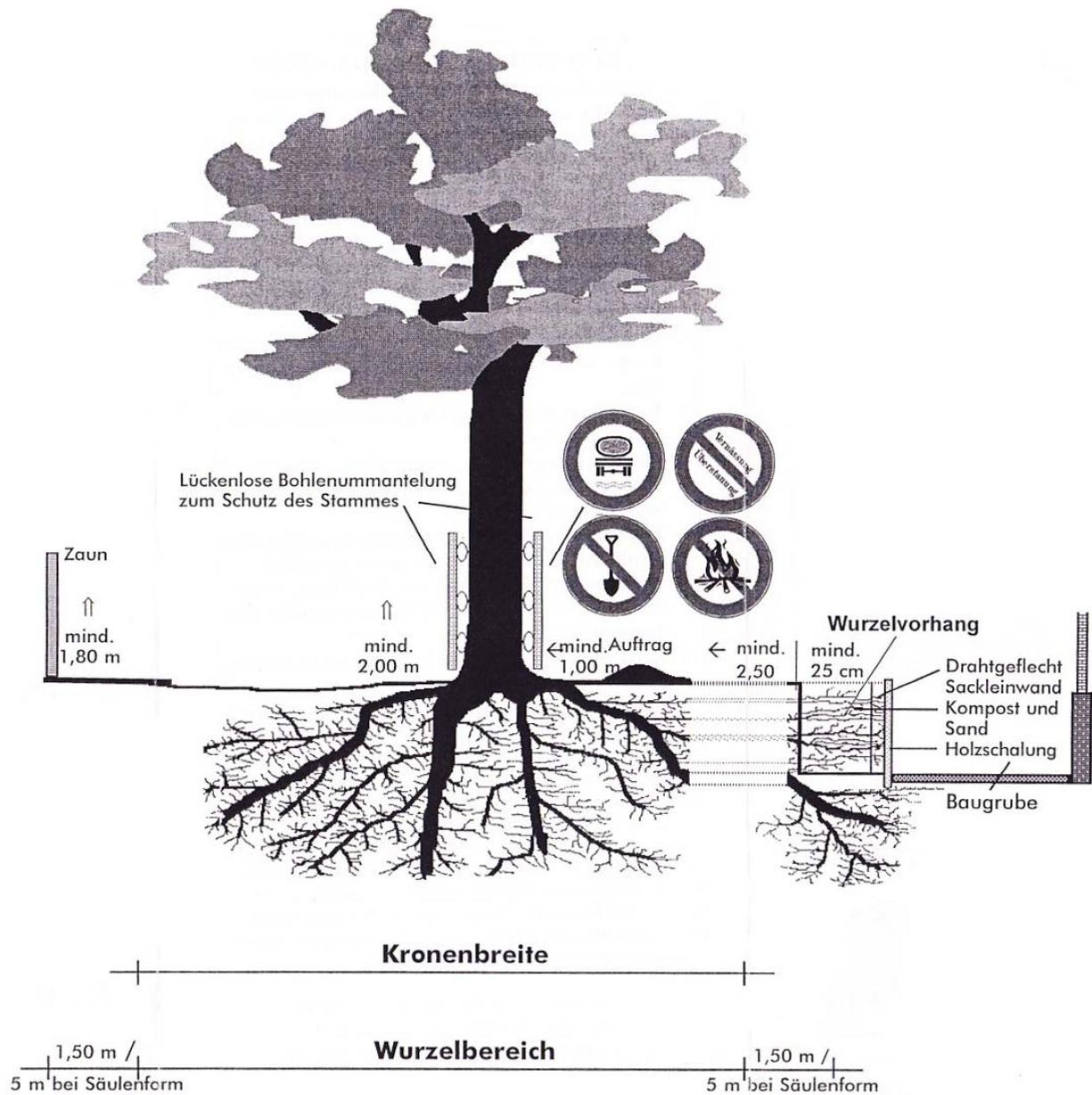
### 2.7 Schutz bei Belägen

Durch die Wahl der Baustoffe und die Art der Ausführung soll der Wurzelbereich möglichst wenig beeinträchtigt werden. Versiegelte Beläge dürfen max. 30 Prozent, offene Beläge nicht mehr als 50 Prozent des Wurzelbereiches abdecken. Im Regelfall sind zusätzliche technische Maßnahmen erforderlich.

## Was ist grundsätzlich zu beachten?

- ➔ Vor Baubeginn sollten bei den **Voruntersuchungen** die zu erhaltenen Bäume in den Bauentwurf eingetragen und entsprechende **Schutzmaßnahmen** festgehalten werden.
- ➔ Es ist zu prüfen, ob Baumbestände nach Landesnaturschutzgesetz als **geschützter Landschaftsbestandteil** bzw. herausragende Bäume auch nach als **Naturdenkmal** geschützt sind oder im **B-Plan** als zu erhalten festgesetzt sind.
- ➔ Eine **kurze Bauzeit** schadet weniger als eine lange, solange keine Wurzeln beschädigt werden.
- ➔ **Tiefwurzeln** Baumarten sind weniger gefährdet als **Flachwurzler**.
- ➔ Der **Herbst** ist für unumgängliche Arbeiten an Bäumen günstiger als Sommer (Trockenheit) und Winter (Frost).
- ➔ **Arbeiten im Wurzelbereich** sollten auf das Wesentlichste beschränkt oder ganz unterbleiben.
- ➔ **Nachbehandlungen** wie Mulchen, Nachschneiden, Auslichten und Wundverschluss sind immer einzuplanen.
- ➔ **Verpflanzungen** können nur der letzte Ausweg sein.
- ➔ **Neuanpflanzungen** sollten immer parallel mit eingeplant werden.

Weitere Informationen können u.a. den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (**RAS-LP 4**) und der **DIN 18920 /2002/08** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der **ZTV – Baumpflege 2001**, dem **Merkblatt Allen** sowie den örtlichen **Baumschutzsatzungen** entnommen werden.



Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V. für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes.

**Kontakt und weitere Informationen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
 Bundesgeschäftsstelle  
 Bereich Naturschutzpolitik  
 Am Köllnischen Park 1  
 10179 Berlin  
 Tel.: 030/2 75 86-40  
[bund@bund.net](mailto:bund@bund.net)

[www.bund.net](http://www.bund.net)